

Markt Altomünster



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren im Markt Altomünster (Feuerwehrkostensatzung) vom 24.05.2023

Der Markt Altomünster erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung)

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Altomünster erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG einen Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Der Markt Altomünster erhebt einen Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung.

Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Soweit auf vergleichbare Aufwendungen nicht zurückgegriffen werden kann, werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen, werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und anderer Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren im Markt Altomünster vom 23.09.2015 außer Kraft.

Markt Altomünster, den 24.05.2023

Michael Reiter
Erster Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Der Aufwendungsersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1, 2 und 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen. Bei Fehlalarmen gilt der Aufwendungsersatz nach Nummer 5.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer zum Einsatzort und zurück für

a) Tragkraftspritzenanhänger TSA	4,76 €
b) Mehrzweckanhänger MZA	2,53 €
c) Mehrzweckfahrzeug MZF	3,42 €
d) Mannschaftstransportwagen MTW	2,68 €
e) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	5,20 €
f) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF – W	5,78 €
g) Gerätewagen (ehemaliges TLF-16-25)	3,97 €
h) Gerätewagen (Dekon-P)	2,16 €
i) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	9,06 €
j) Löschfahrzeug LF 20	10,70 €
k) Löschfahrzeug LF 20 KatS	7,35 €
l) Drehleiter DLK 23/12	11,23 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestunden ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – für je eine Stunde für

a) Tragkraftspritzenanhänger TSA	47,79 €
b) Mehrzweckanhänger MZA	14,30 €
c) Mehrzweckfahrzeug MZF	53,10 €
d) Mannschaftstransportwagen MTW	33,99 €
e) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	66,64 €
f) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF – W	45,33 €

g) Gerätewagen (ehemaliges TLF-16-25)	60,63 €
h) Gerätewagen (Dekon-P)	15,00 €
i) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	123,88 €
j) Löschfahrzeug LF 20	140,31 €
k) Löschfahrzeug LF 20 KatS	102,95 €
l) Drehleiter DLK 23/12	247,61 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Die Arbeitsstundenkosten betragen für:

a) einen Stromerzeuger (100kVA)	66,00 €	(55,00 €)
b) Chemikalienschutzanzug (Form 3)	33,86 €	(28,22 €)

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

a) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

28,00 €

b) Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst der nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG (in der jeweils geltenden Fassung) gültige Stundensatz erhoben.

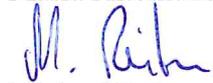
Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Kosten bei Fehlalarm

Bei einem Fehlalarm von Brandmeldeanlagen kann, wenn eine Erkundung und Überprüfung des Anlasses vor Ort durchgeführt wurde, abweichend der vorstehenden Regelungen ein pauschaler Aufwendungs- und Kostenersatz verlangt werden (gilt auch bei der Alarmierung mehrerer Feuerwehren):

- a) bei erstmaliger Alarmierung 1.050,00 €
- b) je Wiederholungsfall (innerhalb von 12 Monaten) 1.300,00 €

Markt Altomünster, den 24.05.2023



Michael Reiter
Erster Bürgermeister

